

verwaltung und Gläubigerausschuß) weder berechtigt noch verpflichtet sein, dem Kottmann gegenüber als ihrer Gegenpartei einen verbindlichen Entscheid über den Bestand und den Umfang des von ihm erhobenen Anspruches abzugeben. Diese Streitfrage materiellrechtlicher Natur liegt vielmehr ausschließlich in der Zuständigkeit des Richters, an den sich Kottmann zu wenden hat, wenn er sich mit dem abweisenden Bescheide der Konkursorgane nicht befriedigen will. Dabei kann natürlich nicht von Bedeutung sein, ob die Ansprache Kottmanns rechtlich als Mietzinsforderung zu betrachten sei oder nicht. Darüber und über die daraus resultierenden Konsequenzen betreffend Zahlungspflicht u. wird eben der Richter zu entscheiden haben. Demgemäß ist die Vorinstanz zu Unrecht auf die Begehren des Kottmann eingetreten und muß aus diesem Grunde der Rekurs geschützt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt und damit der Entscheid über die streitige Forderung vor den Richter verwiesen.

95. Entscheid vom 18. Oktober 1900 in Sachen Pini.

Amtssprache für die Betreibungs- und Konkursämter.

I. Im Konkurse der Firma Baumberger, Senfleben & Cie. in Zürich stellte das Konkursamt Enge an Enrico Pini in Bellinzona als angeblichen Massaschuldner eine briefliche Anfrage, die in deutscher Sprache abgefaßt war. Pini antwortete italienisch, erhielt aber den Brief zurück mit dem Bemerkten, daß die Eingabe in deutscher Sprache zu machen oder daß die Übersetzungskosten beizulegen seien. Pini beschwerte sich hiegegen bei der untern, und nachdem er von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aufsichtsbehörde, die am 25. August die Beschwerde ebenfalls abwies, aber immerhin durch die Obergerichtskanzlei eine deutsche Übersetzung des Briefes des Pini kostenlos erstellen

ließ. Die kantonale Aufsichtsbehörde führt in ihrem Entscheid zunächst aus, daß die zürcherische Gerichtssprache die deutsche sei, weshalb die Gerichtsbehörden verlangen könnten, daß die Eingaben entweder in deutscher Sprache abgefaßt seien oder daß die Kosten der Übersetzung vorgeschossen werden. Diese Grundsätze müßten aber auch für die zürcherischen Konkursämter gelten, da diese eben auch kantonale Ämter seien. Wenn Art. 116 der Bundesverfassung die deutsche, französische und italienische Sprache als Nationalsprachen des Bundes erkläre, so bedeute dies lediglich, daß diese drei Sprachen, wenigstens in gewissem Umfange, für die Bundesbehörden maßgebend seien (Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht, Band III, Seite 237); die kantonalen Behörden würden aber von jener Verfassungsvorschrift nicht berührt. Es liege auch nichts triftiges dafür vor, daß Art. 116 der Bundesverfassung diese letztern Behörden, wenigstens soweit Bundesrecht in Betracht komme, ebenfalls im Auge habe. Bei der Wichtigkeit einer solchen Anordnung wäre dieselbe, wenn beabsichtigt, gewiß ausdrücklich erlassen worden. Man habe aber nicht daran gedacht, z. B. bezüglich der Materien der Bundesverfassung, des Ehe- und Civilstandsgesetzes, der Haftpflichtgesetze, des Obligationenrechts u. s. w. eine so eingreifende Konsequenz zu ziehen, letztere wäre auch schwer durchführbar, da die Gerichtspersonen nur zu einer kleinen Minderzahl der drei Nationalsprachen mächtig seien; speziell bei den zürcherischen Betreibungs- und Konkursbeamten hätte die Verpflichtung zur Entgegennahme französischer oder italienischer Eingaben große Übelstände im Gefolge, wie Verzögerung der Amtshandlungen, irrtümliche Auffassung solcher Eingaben und dergleichen.

II. Pini recurriert gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht, um zu wissen, ob er pflichtig sei, in den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Konkursamt Enge sich der deutschen Sprache zu bedienen und Mitteilungen und Briefe, die in deutscher Sprache abgefaßt sind, entgegenzunehmen; er meint, daß die Auffassung der Vorinstanz jedenfalls da nicht zutrefte, wo das Amt in seinem Interesse sich an einen Dritten wende, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig und in einem italienisch sprechenden Kanton niedergelassen sei. Es wird beantragt, daß

Konkursamt Enge sei anzuweisen, die italienischen Eingaben des Rekurrenten entgegenzunehmen und selbst in italienischer Sprache zu antworten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde verweist statt einer Vernehmung auf die Begründung ihres Entscheides.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es handelt sich zur Zeit um bloße, brieflich geführte Vorverhandlungen über einen Anspruch, den das Konkursamt Enge namens der Masse Baumberger, Senstleben & Cie. an den Rekurrenten erhebt, und nicht um gesetzlich vorgeschriebene Verfügungen oder Erlasse des Amtes, bezw. Eingaben eines Dritten. Dafür, in welcher Sprache Vorverhandlungen zu führen seien, kann ein allgemeiner Grundsatz nicht aufgestellt werden; insbesondere kann es nicht darauf ankommen, welches die Amtssprache der betreffenden Stelle sei; vielmehr hängt es vom Belieben des Schreibenden ab, welcher Sprache er sich bedienen will, und steht es umgekehrt dem Adressaten frei, Eingaben, die nicht in der ihm geläufigen Sprache abgefaßt sind, unberücksichtigt zu lassen, bezw. in seiner Sprache zu beantworten. Nicht eine bestimmte Regel, sondern das Interesse, in den Verhandlungen zu einem Resultate zu gelangen, wird sonach dafür maßgebend sein, ob ein Amt mit einem in einem andern Sprachgebiet wohnhaften, anders sprechenden Dritten in der Sprache des letztern korrespondieren und in dieser Sprache abgefaßte Eingaben desselben entgegennehmen wolle. Was dagegen die eigentlichen amtlichen Verfügungen und Erlasse des Konkursamtes und andererseits die Eingaben betrifft, die von Dritten an ein solches Amt zu richten sind, so ist hiefür die Amtssprache maßgebend. Welches die Amtssprache sei, beantwortet sich aber für die kantonalen Behörden, wozu auch die Konkursämter gehören, nach kantonalem Rechte. Die Anerkennung der deutschen, französischen und italienischen Sprache als Nationalsprachen, wie sie in Art. 116 der Bundesverfassung ausgesprochen ist, macht dieselben noch nicht zu Amtssprachen der kantonalen Behörden; dies hätte zur unannehmbaren Folge, daß alle kantonalen Behörden und Beamten der drei Sprachen mächtig sein oder daß

die Kantone amtliche Übersetzungsstellen errichten müßten, eine Verpflichtung, die aus der Bundesverfassung gewiß nicht hergeleitet werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

96. Entscheid vom 5. November 1900
in Sachen Sommer.

Unterhaltsbeiträge an den Gemeinschuldner aus der Masse. Art. 229, Abs. 2, Betr.-Ges. Stellung des Bundesgerichts. Art. 19 eod. Unzulässigkeit der Beiträge aus verpfändeten Gegenständen; Stellung der Pfandgläubiger im Konkurse.

Durch Rekursentscheid vom 31. August 1900 hat die bernische Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, durch den ein bezügliches Begehren des Gemeinschuldners abgelehnt worden war, den Verwalter im Konkurse des Friedrich Sommer, Steinhauermeisters in Bern angewiesen, diesem einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 50 Fr. auszurichten. Es wurde dies als den Verhältnissen, dem Stande der Masse einerseits, den persönlichen Verhältnissen des Schuldners und seiner Familie andererseits, entsprechend bezeichnet und bemerkt, daß die Beiträge jedenfalls bis zur Verwertung der Liegenschaften auszurichten seien. Gegen diesen Entscheid hat der Konkursverwalter, Notar Kämpfer, den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, indem er wiederholt, was er schon vor den kantonalen Instanzen geltend gemacht hatte, daß sich in der allgemeinen Konkursmasse kein Vermögen befinde, indem die zur Masse gehörenden Liegenschaften verpfändet und auch die Mietzinse, die dieselben abwerfen, den Pfandgläubigern verfangen seien, daß aber nach Mitgabe von Art. 262, Abs. 2 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes und § 89 des bernischen Einführungsgesetzes dazu Elemente für den Gemeinschuldner nicht aus